

Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz

(Änderung vom)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000¹ wird wie folgt geändert:

IIIa. (neu) Invasive Organismen

§ 22a (neu) 1. Invasive Organismen

Invasive Organismen im Sinne dieses Erlasses sind Pflanzen, Tiere und weitere Organismengruppen von denen bekannt ist oder angenommen werden muss, dass sie sich im Kanton ausbreiten und eine so hohe Bestandesdichte erreichen können, dass dadurch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt oder Mensch, Tier oder Umwelt gefährdet oder geschädigt werden können.

§ 22b (neu) 2. Meldepflicht

Grundeigentümer und Pächter sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken vorkommende invasive Organismen den zuständigen Behörden zu melden.

§ 22c (neu) 3. Bekämpfungspflicht

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, auf ihrem Gemeindegebiet vorkommende invasive Organismen nach Massgabe der kantonalen Richtlinie zu bekämpfen und zu entsorgen sowie deren weitere Ausbreitung zu verhindern. Davon ausgenommen sind:

- a) Kantonale Naturschutzgebiete nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992², in welchen der Kanton bekämpfungspflichtig ist;
- b) Bewirtschaftungsflächen von Kantons- und Nationalstrassen, für welche deren Träger bekämpfungspflichtig sind;
- c) Bewirtschaftungsflächen schienengebundener Bahnen, für welche deren Betreiber bekämpfungspflichtig sind;

² Grundeigentümer haben Bekämpfungsmassnahmen auf ihrem Grundstück zu dulden.

³ Bekämpfungsmassnahmen können durch Dritte ausgeführt werden.

711.110

§ 22d (neu) 4. Ausnahme

Für die in den Anhängen 1, 2 und 6 der Pflanzenschutzverordnung vom 27. Oktober 2010³ aufgeführten Organismen gilt die Bekämpfungspflicht nach dieser Verordnung nicht.

§ 22e (neu) 5. Zuständigkeiten

Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über die Bekämpfung und regelt die Zuständigkeiten.

§ 23 Abs. 2 Bst. c (neu)

⁽²⁾ Die Gemeinde trägt die Kosten)

c) für die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Organismen vorbehältlich der Fälle gemäss § 22c Abs. 1 Bst. a bis c, in welchen der entsprechende Bekämpfungspflichtige die Kosten trägt, sowie anderslautender Vereinbarungen oder Regelungen.

§ 27 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton kann Massnahmen zur Bekämpfung von invasiven Organismen finanziell unterstützen, sofern diese einen ausserordentlichen Aufwand verursachen und die Kosten für die Gemeinde nicht zumutbar sind.

§ 28 Abs. 1 und 2

¹ Die anrechenbaren Kosten bestimmen sich nach der Bundesgesetzgebung. Für Massnahmen gegen invasive Organismen (§§ 22a ff.) ist die kantonale Richtlinie massgebend.

² Mit einem beitragsberechtigten Vorhaben darf grundsätzlich erst begonnen werden, wenn vom Kanton eine Beitragszusicherung erteilt worden ist.

§ 36 Abs. 1 (Einleitungssatz)

¹ Mit Busse bis Fr. 20 000.-- wird bestraft, Bisherige Bst. a bis c bleiben unverändert.

II.

¹ [Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.] oder [Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.]

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ SRSZ 711.110.

² SRSZ 721.110

³ SR 916.20.